
1. Satzung / Ordnung	:	Gebührenordnungssatzung über die Regelung des Marktverkehrs der Stadt Butzbach
2. In der Fassung vom	:	24. April 2003
3. Zuletzt geändert am	:	
Bekanntgemacht am	:	04. Juni 2003

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342, 353) und der §§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 343), hat die Stadtverordnetenversammlung am 24. April 2003 folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Regelung des Marktverkehrs beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

- 1) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Wochenmarkt der Stadt Butzbach werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Benutzungsgebühren erhoben.
- 2) Gebührpflichtig ist jeder, der einen Standplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Benutzer eines Standplatzes sind Gesamtschuldner.

§ 2 - Art der Gebührenerhebung

- 1) Die Gebühren werden als Tages-, Monats- oder Jahresgebühren erhoben.
- 2) Nichtbenutzen oder nur teilweises Benutzen der Standplätze begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren.
- 3) Wird ein Standplatz an einem Tag mehrmals vergeben, so wird jeweils die volle Gebühr erhoben.

§ 3 - Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühren betragen je angefangenen qm Marktfläche:

a) als Tagesgebühr	1,00 €
mindestens jedoch	2,00 €
b) als Monatsgebühr	5,00 €
c) als Jahresgebühr	45,00 €
- 2) Werden Standplätze im Laufe eines Jahres vergeben, ist die Jahresgebühr anteilig für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

§ 4 - Entstehung der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Standplatzes.

§ 5 - Fälligkeit

- 1) Die Tagesgebühren werden gleichzeitig mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig und sind in bar zu entrichten.
- 2) Die Monatsgebühren werden am Ersten eines jeden Monats fällig.
- 3) Die Jahresgebühren werden 2 Wochen nach Zugang der Gebührenanforderung fällig.
- 4) Die Zahlung der Gebühren ist auf Verlangen der Marktaufsicht nachzuweisen. Wird die Gebühr bei Fälligkeit nicht entrichtet, so ist die Marktaufsicht berechtigt, dem Benutzer den Standplatz zu entziehen.

§ 6 - Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Gebührenordnung vom 1. Januar 1995 wird außer Kraft gesetzt.